Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Einleitung von Abwasser der Gemeinde Lohfelden in einen Sammler der Gemeinde Kaufungen

Zwischen

der Gemeinde Kaufungen, vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Gemeinde Lohfelden, ebenfalls vertreten durch den Gemeindevorstand,

wird die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über Komm. Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) geschlossen:

§ 1 Grund der Vereinbarung

Die Gemeinde Kaufungen verpflichtet sich, die Abwässer des Baugebietes Lindenberg der Gemeinde Lohfelden aufzunehmen, soweit diese mit natürlichem Gefälle den Abwasseranlagen der Gemeinde Kaufungen zufließen.

§ 2 Begrenzung des Einleitungsgebietes

Das Gebiet, aus dem Abwässer aus der Gemeinde in die Abwasseranlagen der Gemeinde Kaufungen eingeleitet werden, ist identisch mit der Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Lindenberg" der Gemeinde Lohfelden.

Die Einleitung der Abwässer des Baugebietes Lindenberg erfolgt in den Schacht auf der Kreuzung Oberer Käseweg / Leipziger Weg.

Eine Ausfertigung des Bebauungsplanes ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Einrichtung und Unterhaltung

Die ehemalige Gemeinde Niederkaufungen hat bei der Einrichtung der Abwasseranlagen ihre Sammler für den Anschluß des Baugebietes Lindenberg entsprechend den Berechnungen des Ingenieurbüros Sauer in Kassel, Zeche-Marie-Weg 11, ausgelegt.

Die durch das Ing.-Büro ermittelten Mehrkosten für größere Dimensionierung der Sammler in Höhe von DM 22.787,77 + 11 % Mehrwertsteuer sind von der Gemeinde Lohfelden der ehemaligen Gemeinde Niederkaufungen erstattet worden.

Die Unterhaltung der Abwasseranlagen obliegt jeweils den Gemeinden in ihren Gemeindegebieten.

Später evtl. erforderlich werdende Änderungen der gemeinsam genutzten Anlagen durch Vergrößerung der Baugebiete o.ä. trägt derjenige Vertragspartner, der die Notwendigkeit der Veränderung verursacht.

Kosten für die Änderungen durch künftige gesetzliche Maßnahmen oder behördliche Auflagen tragen die Vertragspartner im Verhältnis der an diese Anlagen angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte.

§ 4 Einleitung

- (1) Die Gemeinde Kaufungen gestattet der Gemeinde Lohfelden, Abwässer von dem in § 2 beschriebenen Gebiet in die Abwasseranlage der Gemeinde Kaufungen einzuleiten.
- (2) Schmutz- und Regenwasser werden im Mischsystem der Kanalisation zugeführt.
- (3) Bis zum Anschluß der Abwasseranlagen an ein Klärwerk ist das Schmutzwasser vor Einleitung in die Sammler entsprechend den Vorschriften der DIN 4261 Bl. 1 vorzubehandeln.
- (4) Die Gemeinde Lohfelden ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Vorbehandlung zu überwachen und für ordnungsgemäße Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde Kaufungen zu sorgen.
 - Auf berechtigtes Verlangen der Gemeinde Kaufungen ist sie verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, daß das eingeleitete Abwasser den wasserrechtlichen Vorschriften, oder den an deren Stelle tretenden Vorschriften, entspricht.
- (5) Werden Wassereinleitungen aus dem Baugebiet Lindenberg festgestellt, die gegen die geltenden Bestimmungen oder die Wasserwirtschaft allgemein verstoßen, ist die Gemeinde Lohfelden verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten, die Mängel zu beseitigen.
 - Sollten durch das Einleiten von nicht vorbehandelten Abwässern der Gemeinde Kaufungen oder einem Dritten nachweislich Schäden an seinen Anlagen entstehen, ist die Gemeinde Lohfelden verpflichtet, diese Schäden innerhalb einer angemessenen Frist und auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lohfelden hat an die Gemeinde Kaufungen ein Nutzungsentgelt für die Mitbenutzung der Abwasseranlagen zu zahlen. Als Benutzungsentgelt für den Abtransport des Abwassers werden <u>DM 0,65</u> je cbm Frischwasserentnahme in dem angeschlossenen Gebiet zugrunde gelegt, und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinde Lohfelden ihrerseits anteiligen Ersatz zu erlangen vermag.

Die Entschädigung wird jährlich nachträglich berechnet und gezahlt. Sie ist jeweils am 31.3. für das vergangene Rechnungsjahr fällig. Für die Rechnungsjahre 1973-1975 wird ein Pauschalbetrag nach dem Durchschnittsverbrauch 1974 gezahlt.

Als Berechnungsgrundlage dient der durch Wassermesser festgestellte, oder im Falle seines Versagens nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Lohfelden maßgebende Wasserverbrauch.

- Die Gemeinde Kaufungen ist berechtigt, eine Überprüfung der Entschädigungsabrechnung bei der Gemeinde Lohfelden vorzunehmen.
- (2) Von den Vertragsparteien wird schon jetzt vereinbart, daß an die Stelle des bisherigen Satzes von DM 0,65 / cbm Frischwasserverbrauch ein noch festzusetzender Verrechnungspreis innerhalb der Verbandsgemeinden des Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre treten wird.

§ 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Aufsichts- und Fachbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Wirksamwerden und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn ihr die Gemeindevertretungen von Kaufungen und Lohfelden zugestimmt haben und sie gemäß § 71 Abs. 2 HGO unterzeichnet worden ist.
- (2) Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Gemeinden Kaufungen und Lohfelden sowie die Aufsichtsbehörde.
- (3) Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann jederzeit mit einer Frist von 1 Jahr aus wichtigem Grund oder, wenn sich die Abwasserbeseitigung im Baugebiet Lindenberg so ändert, daß eine Einleitung in Sammler der Gemeinde Kaufungen entbehrlich wird, schriftlich gekündigt werden.

(Zustimmung der Gemeindevertretung Lohfelden mit Beschluß vom 4.11.1976)